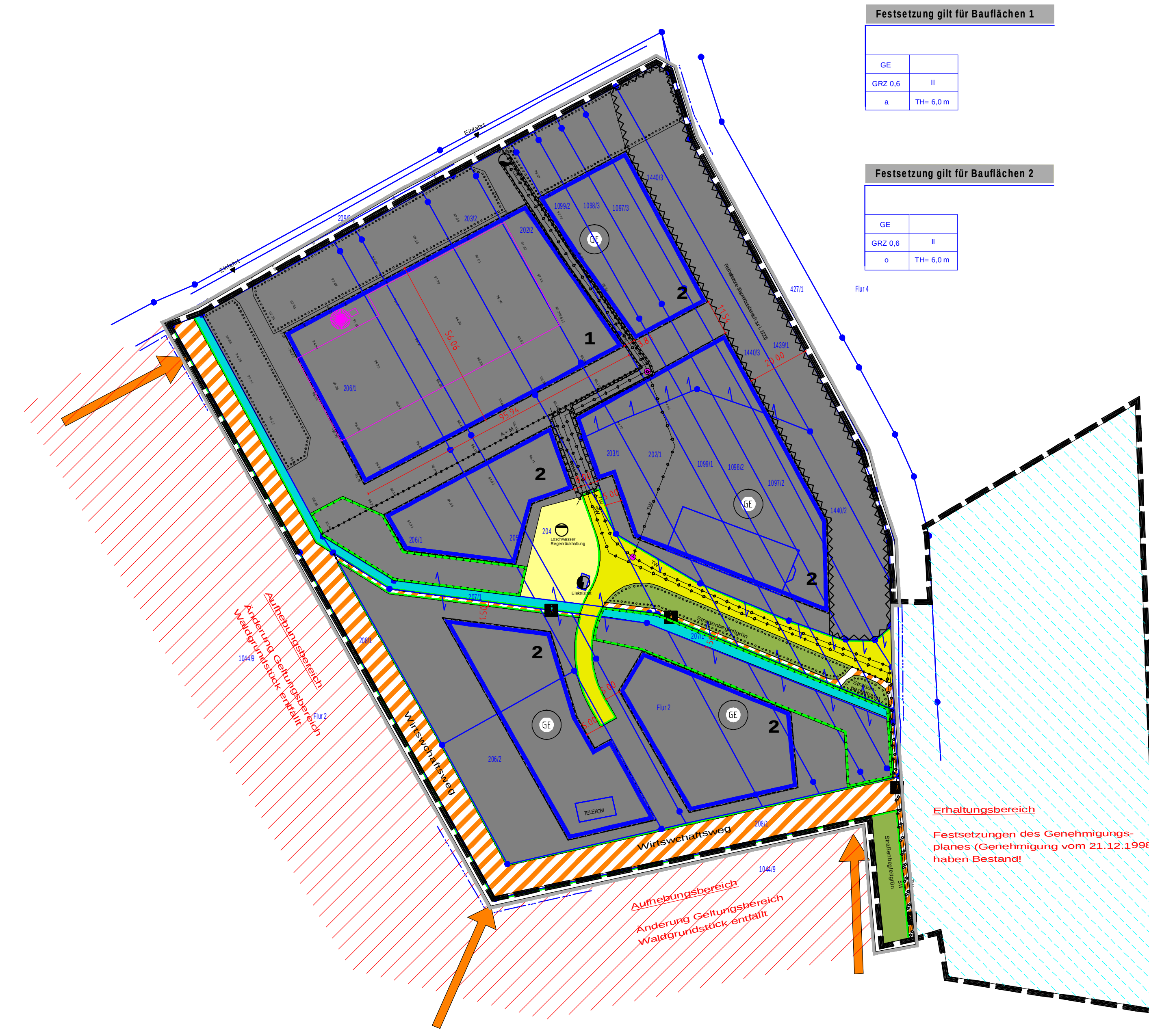


1. Änderung Bebauungsplan Schellershecke - Frankenheim



Festsetzung gilt für Bauflächen 2	
GE	
GRZ 0,6	II
α	TH= 6,0 m

	Fußgänger / Wirtschaftsweg
	Fußgängerweg
	Stoßsengezungslinie auch gegründet Verkehrs- besonderer Zweckbestimmung
	Einfahrt
7. Flächen für Versorgungsanlagen	
	Flächen für Versorgungsanlagen,

TEXTTEIL - Aufhebungsbereich 

Textliche Festsetzung

Aufhebung Gebirgsbereich

1. Der Gebirgsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 (1) BauG wie folgt aufgehoben:

Die Teilflächen des Flurstücks 254/9 der Flur 8 mit der Nutzung Wald sind nicht mehr Bestandteil des Gebirgsbereiches "Waldausgleichsgebiet Gewerbegebiet Schölerkecke".

2. Die abweichende Baueinheit ist wie folgt definiert: Bei der abweichenden Baueinheit darf die Gesamtlänge der Gebäude 50 m überschreiten.

D) Gesetzliche Festsetzungen gemäß § 93 ThürG

1. Dächer:
Zufluss sind geneigte Dächer mit Dachneigungen von $4,5^\circ - 40^\circ$. Die Dächer sind in ihrer Einordnung auszubilden - Grundrisse sind festzulegen.
2. Bei Gebäuden mit Längen über $40,0 \text{ m}$ sind gesetzliche Gliederungen erforderlich. (siehe Hinweise)
3. Definition der Traufhöhe neu unter Pkt. A)

HINWEISE

- Die 1. Änderung des Bauteilgesetzes beinhaltet eine Aufhebung des Abbruchgesetzes. Das Bauteilgesetz 2024 ist nicht mehr Bestand-
teil des Bauteilgesetzes.
- Für die als Entwurf eingereichte genehmerte Zeichnung gelten alle
Anforderungen und Bedingungen.
- Die technische Beschreibung geht auf die Abbruchplanung. Nicht genehmigte
Festlegungen des Ursprungsprojekts behalten ihre Gültigkeit.
- E Entsprechend der Abänderung mit der Ursprungstechnische Zeichnung
vom 24.02.2024 wird keine historische Ursprungszeichnung durch die
B-Planung erforderlich.
- Die genehmigten Zeichnungen für Gebäude mit Längen über 4 km können durch
eine entsprechende Darstellung in der Lageplan- und Höhenplan-
darstellung ersetzt werden.
- Eine UVP ist für die Abbrüche und Auflagen weiterhin nicht erforderlich.
- Die Genehmigung / Genehmigungsbescheid ist auf Schreibgrößen mit einem
2 m hohen Zaun zu begrenzen.

		die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Bebauungsplanung werden bekannt.
BILLEGUNGS- UND OFFENLEGUNGSSCHLUSS		
Am <u>25.02.2004</u> wurde der Bebauungsplan gebilligt. Dieser Bebauungsplan, einschließlich der Textentstossung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom <u>19.03.2004</u> <u>bis 19.04.2004</u> zu informieren Einsicht öffentlich auslegen, Ort und Dauer der Auslegung wird am <u>26.02.2004</u> (Anschlag "Reiner Nachrichten" Nr. 070500) mit dem Hinweis öffentlich bekanntgegeben, dass Hinweise und Änderungen	Fraukeheim, den	Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLÜSSE

Die Gemeinde Frankenheim hat mit Beschluss Nr. (Zeile Nr. vergeben) vom 28.06.2024 die Änderung des Bebauungsplans Schallenscheidegraben Nr. 19 der Thüringer Gemeindeordnung vom 1.04.2008, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der ThürVO vom 18.12.2021, gem. § 10 BauRG als Satzung

RECHNUNGEN

(Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 05/2004 vom 07.05.2004)

Frankenheim, den

Bürgermeister

1. Änderung zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Schallenscheidegraben" mit integrierter Grünlandschaft

Gemeinde Frankenheim

[illegible]

.....

ungen ist gemäß
geordnet von

.....

des Gemeinderats:

.....

dieser
them und
Kaufvertrag des

.....

..... die Kraft.

ung in Baunert
die Kantonsoathaim
sehen und

.....

n

-

.....

i

--	--

AACI Seite 10